



Bericht des Zentralvorstandes zur Statutenrevision

20.3.2018

Weil sich aus Sicht des Zentralvorstandes eine Namensänderung aufdrängte und das eine Statutenänderung bedingt, wurden diese ebenfalls einer Generalüberholung unterzogen.

Die Namensänderung hat zur Konsequenz, dass sämtliche Drucksachen angepasst werden müssen. Deshalb sollte diese möglichst auf den Zeitpunkt hin erfolgen, an dem nur noch ein geringer Lagerbestand vorhanden ist und die Erteilung von Druckaufträgen wieder ansteht. Das ist 2018 der Fall. Der Fahrplan für die Statutenänderung musste deshalb relativ eng geplant werden. Anlässlich der Kadertagung vom November 2017 wurden die ersten Eckpfeiler der geplanten Änderung vorgestellt. Es zeigte sich, dass diese sehr grossen Anklang fanden.

An der Sitzung des Zentralvorstandes vom 3. Februar 2018 konnte die Fassung der Statuten beschlossen werden, welche in die Vernehmlassung gegeben wurde. Alle Präsidien der Kantonal-/Regionalverbände und Sektionen sowie Kollektiv- und Ehrenmitglieder erhielten die Möglichkeit, über eine online-Umfrage an der Vernehmlassung teilzunehmen. Rund 115 Personen haben diese Gelegenheit genutzt. Die Rückmeldungen wurden verarbeitet und teils wurden noch gewisse Anpassungen vorgenommen.

Mit diesem Bericht wird die Vernehmlassungsphase abgeschlossen und der definitive Antrag des Zentralvorstandes an die DV vom 21. April 2018 begründet.

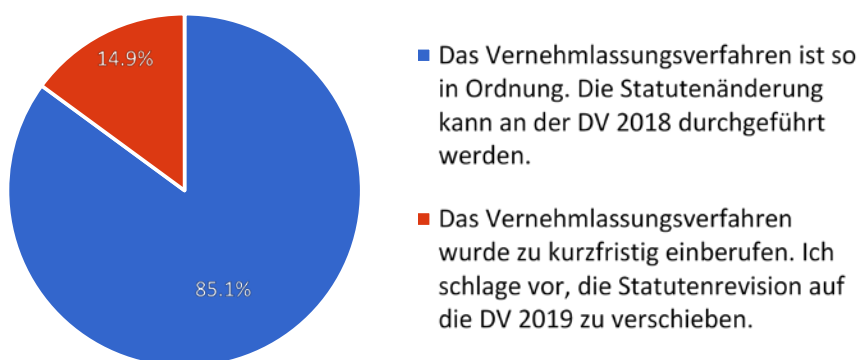
1. Ziele der Statutenrevision

Der ZV ist der Ansicht, dass der VDRB gut organisiert ist und dass kein Handlungsbedarf besteht, das Zusammenwirken innerhalb des Verbandes zu verändern.

Weil als Folge der Vernehmlassung sich einige Mitglieder vertieft mit den Statuten auseinandergesetzt haben, sind auch Anregungen eingegangen, weitere Bestimmungen anzupassen. Hier übt der ZV jedoch Zurückhaltung. Wir wollen die Statuten nicht völlig neu definieren. Das Ziel der Statutenrevision ist es, nur das zu ändern, was sich aufdrängt. Allerdings macht es in Einzelfällen vielleicht Sinn, eine andere Formulierung zu wählen, ohne inhaltlich etwas zu verändern.

2. Zeitlicher Aspekt

Wie erwähnt, ist der Zeitplan sehr sportlich. Aus diesem Grunde wurde im Rahmen der Vernehmlassung erfragt, ob die Statutenänderung verschoben werden soll. Das Ergebnis war jedoch klar: Für mehr als 4/5 der Umfrageteilnehmer ist es in Ordnung, wenn die Statutenänderung bereits 2018 erfolgt (siehe nachfolgende Grafik).

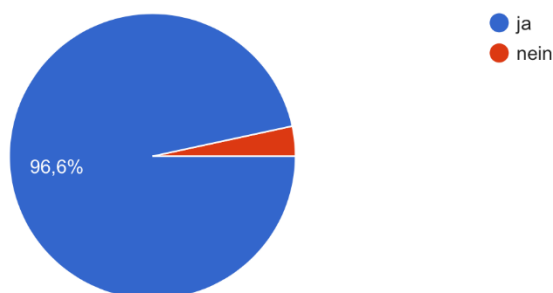


3. Neuer Name

Wesentlicher Teil der neuen Statuten ist der neue Name. In der Vernehmlassungsvorlage wurde «BienenSchweiz» vorgeschlagen. Die Zustimmung zur Namensänderung fiel im Grundsatz sehr eindeutig aus:

Stimmen Sie einer Namensänderung im Grundsatz zu?

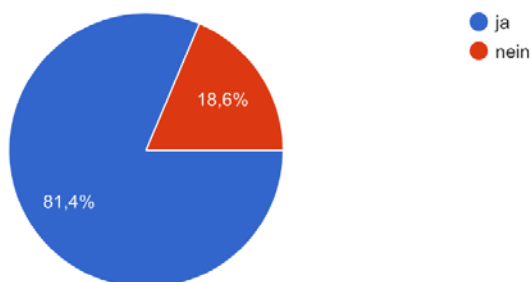
118 Antworten



Etwas weniger eindeutig, aber immer noch mit einer hohen Zustimmung von rund 80% wurde der neue Name «BienenSchweiz» gutgeheissen:

Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Namen „BienenSchweiz“ einverstanden?

118 Antworten



Trotz dieser eindeutigen Zustimmung beantragt der Zentralvorstand auf Hinweise aus der Vernehmlassung hin, den Namen wie folgt zu ergänzen «BienenSchweiz – Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz». Dadurch wird dem Anliegen der rätoromanischen Schweiz, weiterhin im Namen vertreten zu sein, Rechnung getragen. Zudem wird präzisiert, dass es sich bei «BienenSchweiz» um einen Imkerverband handelt.

Ähnlich wie in den bisherigen Statuten, in welchen in den Folgeartikeln die Abkürzung VDRB verwendet wird, wird auch im neuen Entwurf in den folgenden Artikeln der verkürzte Name «BienenSchweiz» verwendet.

Der ZV beabsichtigt jedoch, beim neuen Logo konsequent den ganzen Namen zu übernehmen. Die Verwendung von BienenSchweiz im Namen ist im Übrigen mit den anderen sprachregionalen Verbänden abgesprochen.

Die aufgeworfene Frage, ob alle Sektionen, welche den Begriff VDRB in ihren Statuten erwähnt haben, ihre eigenen Statuten nun ändern müssen, kann klar mit nein beantwortet werden. Die blosser Namensänderung bei der Dachorganisation macht die Statuten der Sektionen nicht ungültig oder führt sonstwie zu rechtlichen Mängeln. Man kann mit der Statutenänderung zuwarten, bis sie sich aus anderen Gründen aufdrängt.

4. Änderung der Mitgliedschaftsstruktur

Die bisherigen Statuten haben die einzelnen Imkerinnen und Imker als Aktivmitglieder definiert. Trotzdem besitzen die einzelnen Mitglieder aber kein Stimmrecht. Dieses wurde über die Delegierten der Sektion ausgeübt.

Neu beantragt der ZV, dieses Konstrukt aufzugeben. Denn es wurde nicht konsequent durchgezogen. So kennt bspw. der VDRB die einzelnen Mitglieder nicht namentlich – er führt keine Mitgliederkartei.

Das Bewusstsein der einzelnen Imkerinnen und Imker, ähnlich wie bei der Sektion auch beim VDRB direkt Mitglied zu sein, dürfte mehrheitlich nicht vorhanden sein.

Die meisten Sektionen werden in ihren Statuten die Frage, ob das Sektionsmitglied auch Mitglied beim Dachverband ist oder die Sektion als Ganzes, nicht geregelt haben. Wenn es aber doch Sektionen gibt, die in ihren Statuten definiert haben, dass nicht die Sektion, sondern das einzelne Mitglied auch Mitglied beim VDRB ist, dann müsste dies bei Gelegenheit geändert werden.

Der ZV erachtet es deshalb als logischer, wenn wir uns als Verband verstehen und entsprechend organisieren. Ein Zusammenschluss von Vereinen wird nämlich gemeinhin als Verband bezeichnet. Der Verband ist juristisch aber auch ein Verein, es gelten die Bestimmungen des ZGB über den Verein.

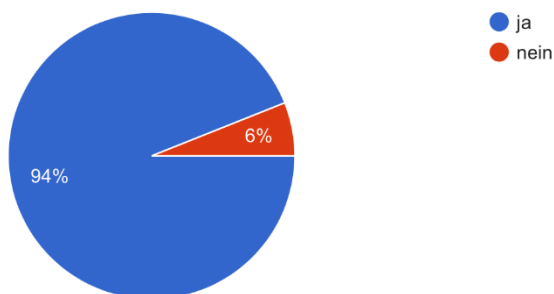
Faktisch ändert sich dadurch an der Struktur des VDRB nichts. BienenSchweiz hat nun nicht einzelne Imkerinnen und Imker als Mitglieder, sondern Sektionen, Kantonal- und Regionalverbände sowie weitere Mitglieder (ehemalige Kollektivmitglieder). Die einzelnen Imkerinnen und Imker sind über die Sektionen dem Verband angeschlossen. Zur Präzision wurde dies bei Ziff. 6 Abs. 2 ausdrücklich noch erwähnt.

In den letzten Jahren wurde an der Stärkung des «Wir-Gefühls» gearbeitet. Der Zentralvorstand räumt diesem Anliegen eine unverändert hohe Priorität ein.

Im Rahmen der Vernehmlassung wird auch diese Änderung sehr klar gut geheissen:

Sind Sie damit einverstanden, dass der VDRB neu als Verband organisiert ist und somit die Sektionen und Kantonalverbände Mitglieder sind und nicht die einzelne Imkerin oder der einzelne Imker?

116 Antworten

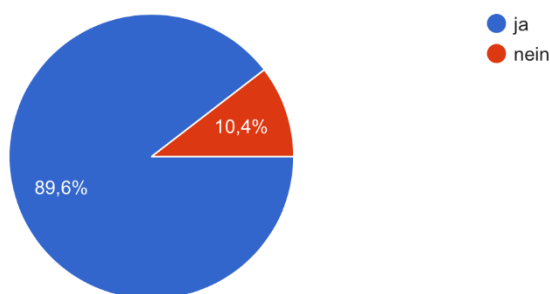


5. Entschlackung der Statuten betreffend Zentralvorstand

Die bisherigen Statuten enthalten ziemlich detaillierte Regeln zur Arbeit des Zentralvorstandes. Dieser hohe Detailierungsgrad kann dazu führen, dass die praktische Art und Weise des Arbeitens und die Statuten voneinander abweichen. Statutenbestimmungen sind zudem starr. Der ZV schlägt deshalb vor, all die Detailbestimmungen aus den Statuten zu nehmen und neu in einem Organisationsreglement zu definieren.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes wie vorgeschlagen neu mehrheitlich in Reglementen und nicht mehr in den Statuten geregelt werden?

115 Antworten



6. Erläuterungen zu ausgewählten geänderten Artikeln bzw. Bestimmungen

- Ziff. 2 **Sitz**: In der Vernehmlassungsvorlage wurde Appenzell als Sitz vorgeschlagen, weil wir in Appenzell Räumlichkeiten gemietet haben und unsere Mitarbeitenden auf der Geschäftsstelle aus der Gegend kommen. So rasch wird der Sitz deshalb kaum verlegt werden. Weil

aber die bisherige Regelung im Falle der Fälle keine Statutenänderung nötig macht, wird auf die Nennung einer Ortschaft weiterhin verzichtet.

Der Hinweis auf den Gerichtsstand kann unterbleiben, weil dieser im Prozessrecht definiert wird.

- Ziff. 4 **Zweck:** Der Verbandszweck wurde um die Sorge zur Biene und zu ihrer natürlichen Lebensgrundlage ausgeweitet. Dadurch wird der Fokus etwas weg von den reinen imkerlichen Interessen hin zum Schutz der Biene gelegt. Dazu gehört auch das Engagement für den Erhalt der Biodiversität. Eine Person wünschte eine noch viel stärkere Betonung des Aspektes Nachhaltigkeit. Die Statuten müssen aber nicht ein politisches Bekenntnis abgeben, sondern als Legitimationsbasis für das Handeln dienen. Aus diesem Grunde dürfen die Statuten bei der Nennung des Zweckes knapp bleiben.
Ein Kantonalverband machte den Hinweis, dass die Erwähnung der Wildbienen zu einem Konflikt führen könnte (Honigbiene versus Wildbiene). Der ZV erachtet diese Gefahr als sehr gering und ist der Meinung, dass der Schutz der Wildbiene auch dem Schutz der Honigbiene dient und umgekehrt.
Der Hinweis aus der Vernehmlassung, dass man auf die Nennung von apisuisse verzichten soll, weil ja dieser Name wieder ändern könnte, ist eigentlich richtig. Allerdings wurde hier die Formulierung der bisherigen Statuten übernommen (siehe Abs. 2 des bisherigen Zweckartikels), zweitens wird im Art. 5 auch auf das Zuchtreglement von apisuisse verwiesen. Dort müsste man ja konsequenterweise auch den Begriff streichen. Wir gehen jedoch von der Einschätzung aus, dass der Name apisuisse nicht so schnell ändern wird. Getreu dem Grundsatz, dass wir nur das ändern, was sich aufdrängt, belassen wir es bei der alten Formulierung.
- Ziff. 5 **Aufgaben:** Auf die Nennung der Zuchtziele wird neu verzichtet, weil sich diese aus dem Zuchtreglement von apisuisse ergeben. Auch hier wurde die Anregung gemacht, dass sich der Verband verpflichtet, nach dem neusten Stand der Forschung und Lehre die gute imkerliche Praxis weiterzuentwickeln. Der ZV teilt dieses Ansinnen, aber es muss nicht so in den Statuten stehen, weil die Statuten kein Leitbild oder gar politisches Programm sind, sondern nur die rechtliche Legitimation für das Handeln der Verbandsorgane. Weil aber gerade die politische Einflussnahme wichtig ist, wird diese explizit als Aufgabe genannt.
Die bisherige Formulierung, wonach der Verband die rechtliche Vertretung einzelner Mitglieder übernehmen kann, wird auf die Rechtsberatung beschränkt. Obwohl die bisherige Formulierung nur eine «Kann-Formulierung» ist, könnte sie Begehrlichkeiten wecken oder Missverständnisse auslösen. Bis dato ist denn auch noch nie vorgekommen, dass eine Imkerin oder ein Imker in einem Verfahren vertreten wurde.
- Ziff. 6 **Mitglieder:** Im Rahmen der Vernehmlassung zeigte sich, dass viele die Bestimmung in Abs. 2 so verstehen, dass jede Sektion mindestens 60 Mitglieder haben muss. Obwohl dies bereits in den bisherigen Statuten so lautete (siehe Ziff. 10 bisherige Statuten), wird nun präzisiert, dass es sich um eine Aufnahmebedingung handelt. Sinkt danach die Mitgliederzahl, hat das keinerlei Konsequenzen für eine Sektion. Die ebenfalls aufgeworfene Frage, was passiert, wenn Kleinstsektionen fusionieren und dann immer noch nicht 60 Mitglieder haben, kann wie folgt beantwortet werden: Weil die beiden Sektionen ja schon bestehen, spielt die Zahl 60 bei der Fusion keine Rolle. Denn eine Fusion ist keine Neugründung.
- Ziff. 7 **Erwerb der Mitgliedschaft:** In Abs. 3 ist die Aufnahme der bisherigen Kollektivmitglieder genannt. Weil dieser Begriff im Zusammenspiel mit Sektionen und Kantonalverbänden wenig Sinn macht, wird er neu nicht mehr verwendet. Es handelt sich diesbezüglich einfach um «andere Mitglieder» (siehe auch Ziff. 9). Die Meinung ist, dass deren Rechte im Vergleich zu den geltenden Statuten in keiner Art und Weise beschränkt werden und dass sie im Grundsatz den Kantonalverbänden gleichgestellt sind.
Neue Kantonal- und Regionalverbände werden nicht mehr aufgenommen werden können, weil bereits im gesamten Einzugsgebiet solche bestehen. Es ist höchstens denkbar, dass sich

kleine Kantonalverbände zu einem Regionalverband zusammenschliessen oder dass sich Regionalverbände in die einzelnen Kantonalverbände aufteilen. Aus diesem Grunde reicht es, wenn in den Statuten von «anerkennen» die Rede ist.

- Ziff. 8 **Ehrenmitgliedschaft**: Die Neuformulierung erscheint etwas «eleganter».
- Ziff. 9 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**: Änderungen drängten sich auf aufgrund des Umstandes, dass wir uns neu als Verband verstehen.
Es wurde angeregt, den Ehrenmitgliedern und dem Ehrenpräsidenten das Stimm- und Wahlrecht zu entziehen. Darauf will der ZV verzichten und die bisherige Regelung beibehalten.
- Ziff. 10 **Ausschluss**: In den bisherigen Statuten fehlte eine diesbezügliche Regelung, was im Fall der Fälle zu gewissen Unklarheiten führen könnte.
- Ziff. 11 **Organe**: Organe einer juristischen Person sind gemäss Gesetz immer eine «Basisversammlung» als oberstes Organ, eine «Führung» sowie eine Kontrollstelle. Einzelne Mitglieder sind keine Organe. Weitere Organe sind selbstverständlich möglich, aber dann müssen sie im Rahmen der Statuten klare Befugnisse für die Gesamtorganisation haben. Das war bspw. bei der Präsidentenkonferenz nicht der Fall.
- Ziff. 12 **Delegiertenversammlung**: Es wurden einige wenige, eher kosmetische Änderungen vorgenommen. Einzig die Regelung betreffend Einladung (Ziff. 12.3) muss aufgrund des Umstandes, dass die Vereine jetzt Mitglieder sind, inhaltlich angepasst werden. Ziff. 12.4 betreffend Durchführung wurde auch angepasst, weil gewisse Regeln zu starr waren (bspw. Publikation des Protokolls innert 2 Monaten). Selbstverständlich wird sich der Zentralvorstand auch mit etwas weniger starren Regelungen darum bemühen, zeitig einzuladen und das Protokoll zeitnah publik zu machen. Vor allem auch auf Grund der neuen Möglichkeiten elektronischer Kanäle erscheint uns eine diesbezügliche Lockerung als vertretbar. Zudem wurde die Kompetenz Gäste zuzulassen gemäss Abs. 3 nur noch der DV zugeordnet. Ziff. 12.5 Abs.1 ist neu klar definiert, weil in den bisherigen Statuten nicht klar war, wie der Begriff «stimmberechtigte Personen» genau ermittelt wird.
- Ziff. 13 **Zentralvorstand**: Neu wird die Amtsdauer ausdrücklich erwähnt. Die bisher gelebte stillschweigende Regelung ist nun auch so definiert.
Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vereinzelt die Regelung kritisiert, dass sich der Vorstand selber entschädigen könne. Allerdings ändern die neuen Statuten am bisher Gelebten überhaupt nichts. Schon gemäss den bisherigen Statuten legte der ZV zusammen mit der Revisionsstelle die Honorare und Taggelder der ZV Mitglieder fest. Da die Revision seit einiger Zeit an eine Treuhandunternehmung weitergegeben wird, setzte der ZV faktisch sein Honorar und Taggeld selber fest. Er musste sich aber selbstverständlich ans Budget halten (siehe Ziff. 15.9 der bisherigen Statuten). An diesem Faktum ändert sich natürlich nichts. Die Delegiertenversammlung konnte in der Vergangenheit und kann in Zukunft im Rahmen des Budgets die Honorierung des ZV im Detail regeln.
- Ziff. 13.3 **Reglemente**: In gewissen Reglementen wie bspw. Bildungsreglement werden auch Rechte und Pflichten von Mitgliedern definiert. Es macht nicht immer Sinn, dass diese Reglemente von der DV behandelt werden. Um aber sicher zu stellen, dass im Falle von Konflikten mit Mitgliedern die Möglichkeit besteht, solche Beschlüsse vor die DV zu ziehen, wurde eine Art Referendumsmöglichkeit geschaffen. Die «Referendumsfrist» war in der Vernehmlassungsvorlage auf 30 Tage festgesetzt. Auf Anregung aus der Vernehmlassung wird sie auf 90 Tage verlängert. So haben die Sektionen genügend Zeit, zu reagieren bzw. sich zu organisieren.
Es wurde auch angeregt, Reglemente, welche die Rechten und Pflichten der Mitglieder definieren, automatisch vor die DV zu bringen. Dieser Automatismus hätte dann aber zur Folge, dass Änderungen von Reglementen immer an die DV gebracht werden müssen, obwohl die

Änderungen völlig unbestritten sind. Aus diesem Grunde werden die Logik und die Vorgaben gem. Ziff. 14.1 Bst. m der bisherigen Statuten beibehalten. Im ersten Entwurf war die Hürde irrtümlicherweise höher gesetzt.

- Ziff. 14 **Kontrollstelle**: Der VDRB ist ein kleines Unternehmen, vergleichbar einer KMU, entsprechend ist die Revision anspruchsvoller. Es geht nicht nur darum, die Belege mit den Buchungen zu vergleichen, sondern deren rechtliche Korrektheit zu überprüfen. Es macht Sinn, dass wir Revisoren wählen, welche den Anforderungen an das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG SR 221.302) genügen. Das entspricht der Praxis wie sie seit ein paar Jahren bereits gehandhabt wird.
- Ziff. 15 **weitere Gremien**: Hier ist Platz für die Erwähnung der bisherigen Kaderkonferenz. Weil es sich nicht um ein Organ mit Kompetenzen handelt, wird sie unter diesem Titel definiert. Gemäss Abs. 2 kann der ZV nicht nur weitere Gremien zum informellen Austausch zusammenerufen, sondern diesen auch gewisse Kompetenzen erteilen (bspw. OK Imkerkongress).
- Ziff. 18 **SBZ**: Die Formulierung im Abs. 2 entspricht dem heute Gelebten: Der Verband kennt die einzelnen Mitglieder der Sektionen nicht mit Name und Adressen und kann somit auch nicht kontrollieren, ob alle Sektionsmitglieder die SBZ abonniert haben. Das soll weiterhin so bleiben, obwohl in den bisherigen Statuten die Mitglieder verpflichtet gewesen wären, die SBZ zu abonnieren (siehe Ziff 7 bisherige Statuten).
- Ziff. 20 **Auflösungsbeschluss**: Damit der Auflösungsbeschluss nicht an der mangelnden Teilnahme scheitert, ist Abs. 2 nötig.

Der Zentralvorstand, 20.3.2018